

Anerkennung als Umweltorganisationen

Informationsblatt

Stand: Juni 2019

GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Ende 2018 trat eine Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G) in Kraft, die die Voraussetzungen der Anerkennung von Umweltorganisationen neu regelt.¹

Gemäß § 19 Abs 6 (UVP-G) haben Umweltschutzorganisationen künftig folgende Kriterien zu erfüllen, wobei die ersten drei Kriterien unverändert sind und auch bisher erforderlich waren:

1. Der **Schutz der Umwelt** hat – gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung – der **vorrangige Zweck** der Organisation sein.
2. Die Organisation verfolgt **gemeinnützige Ziele** im Sinn der §§ 35 und 36 Bundesabgabenordnung (BAO)
3. Die Organisation hat vor Antragstellung gemäß **mindestens 3 Jahre** mit dem unter 1.) angeführten Zweck **bestanden**.
4. **NEU:** Der Verein muss aus **mindestens hundert Mitgliedern** bestehen.
Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die unter 1.) bis 3.) angeführten Kriterien erfüllen und die gemeinsam 500 Mitglieder erreichen.
Stiftungen müssen dieses Kriterium nicht erfüllen.

Jene Umweltorganisationen, die vor dem 1. Dezember 2015 anerkannt wurden, haben **bis spätestens 1. Dezember 2019** Unterlagen vorzulegen, die die Erfüllung der oben genannten Kriterien belegen.

Jedenfalls aber bleibt in bereits anhängigen Verfahren, in denen die Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder in denen die Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation bis zur Entscheidung des Ministeriums über die Anerkennung aufrecht.

¹ BGBl I Nr 80/2018 vom 30. November 2018.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Als „gemeinnützig“ gelten gemäß § 35 BAO solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Dies liegt dann vor, *wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt*. Als Beispiele für Gemeinnützigkeit nennt das Gesetz etwa die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege oder der Bekämpfung von Elementarschäden.

Die Erklärung zur Gemeinnützigkeit einer Organisation stellt das zuständige Finanzamt aus. Das Ersuchen um Ausstellung einer Auskunft über die Gemeinnützigkeit kann per Email, Fax oder Post an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

Dem Auskunftersuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung
- Auszug aus dem Vereinsregister oder Firmenbuch

Achtung: in der Praxis ist diese Bestätigung des Finanzamtes der Teil der Anerkennung, der am längsten dauert. Rechnet hier bitte mit mindestens 2 Monaten bis die Bestätigung ausgestellt wird.

100 MITGLIEDER

Die entsprechende Anzahl an Mitgliedern ist der Behörde „*glaubhaft zu machen*“. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) nennt als Beispiele für den Nachweis der Mitgliederzahl eine notarielle Beglaubigung bzw eine Bestätigung durch Wirtschaftsprüfende, sofern diese nicht selbst Vereinsmitglieder sind. Bisher gibt es keine Erfahrungswerte bezüglich anderer Optionen, die Anzahl der Mitglieder glaubhaft zu machen. Das BMNT geht auf Nachfrage und Auskunft per Mail derzeit davon aus, dass eine eidesstattliche Erklärung des Vorstandes o.ä. **nicht ausreicht**.

Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer bzw Notarinnen/Notare können auf Basis der Einsicht in die Vereinsunterlagen (zB Mitgliederlisten, Mitgliederbeiträge, etc) bestätigen, dass die erforderliche Mindest-Mitgliedanzahl zu einem bestimmten Stichtag vorliegt. Redet hier bitte mit der prüfenden Person, welche und wie viele Informationen sie wirklich für die Bestätigung benötigen und beschränkt die Einsicht darauf.

Da es sich bei dieser Art des Nachweises um die Weitergabe *sensibler personenbezogener Daten* an Dritte handelt, sollte im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) davor die Zustimmung der Betroffenen Personen eingeholt werden.

Für die Anerkennung nach § 19 Abs 7 UVP-G ist es *nicht* erforderlich, die genaue Anzahl an Mitgliedern nachzuweisen. Eine Bestätigung, dass die Anzahl 100 oder mehr beträgt ist ausreichend.

REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG

Durch die Novelle des UVP-G wurde auch eine regelmäßige Überprüfung bereits anerkannter Umweltschutzorganisationen eingeführt. Seitdem sind Umweltschutzorganisationen jedenfalls **alle drei Jahre** ab Anerkennung auf Einhaltung der Anerkennungskriterien nach § 19 Abs 6 UVP-G 2000 zu überprüfen.

Die Umweltorganisationen haben der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus rechtzeitig geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die oben genannten Anerkennungskriterien weiterhin erfüllt werden. Dies hat innerhalb von 3 Jahren ab Ausstellung des letzten Anerkennungsbescheides zu erfolgen.

Fällt eines der Kriterien für die Anerkennung nachträglich weg, ist dies der Bundesministerin zu melden. Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Parteistellung abzuerkennen. Die Bundesministerin kann von der Umweltschutzorganisation entsprechende Nachweise verlangen, sofern Zweifel über das Vorliegen der Kriterien bestehen.

Unterlagen können per Email oder Post übermittelt werden an:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abteilung I/1, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien
abt-11@bmnt.gv.at

Weist eine Organisation nicht rechtzeitig nach, dass alle Kriterien des § 19 Abs 6 UVP-G 2000 weiterhin erfüllt werden, kann die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus die Anerkennung der Umweltschutzorganisation mit Bescheid widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dieser Umweltschutzorganisation keine (neuen) Verfahrensrechte mehr zukommen und sie bis zur neuerlichen Anerkennung aus der Liste der anerkannten Umweltorganisationen entfernt wird.

In bereits anhängigen Verfahren, in denen die Umweltschutzorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder in denen ihre Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, bleibt die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation aufrecht.

VERFAHRENSABLAUF UND KOSTEN

Für den Antrag auf Anerkennung sind zunächst die erforderlichen Unterlagen einzuholen. Erfahrungen zeigen, dass dies insbesondere bezüglich der Bescheinigung des Finanzamts länger² dauern kann.

² Laut Bericht einer Mitgliedsorganisation erfolgte die Ausstellung nach mehrmaligem Nachfragen erst nach über 2 Monaten.

Das Formular für die Anerkennung bzw. Überprüfung ist auf der Website des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus online verfügbar unter https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/erkennung_uo.html.

Die Ausstellung des Bescheides über die Anerkennung kann bereits in weniger als einem Monat erfolgen, sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Bearbeitungszeit bei Anträgen, die knapp vor dem 1. Dezember 2019 gestellt werden, länger ist, da in diesem Zeitraum die meisten Anerkennungsverfahren laufen werden.

Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus von der Umweltorganisation entsprechende weitere Nachweise verlangen.

Den größten Ressourcenaufwand aufgrund im Anerkennungsverfahren stellt wohl der organisations-interne Zeitaufwand dar, der mit dem Nachweis der neuen Kriterien verbunden ist.

Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen sind in erster Linie abhängig von den Kosten, die für den Nachweis der Mitgliederanzahl. Laut Erfahrungsberichten ist für einen Nachweis durch Wirtschaftsprüfende mit zumindest € 500-600 zu rechnen. Die Verwaltungsabgabe für den Antrag beträgt € 6,50. Darüber hinaus entfallen Gebühren für die Beilagen, die mit € 14,20 zuzüglich € 3,90 pro Bogen (=4 A4-Seiten) berechnet werden.

UNTERLAGEN-CHECKLISTE

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Anerkennung (bzw. alle 3 Jahre zum Nachweis der fortbestehenden Anerkennungskriterien) beizulegen:

- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister** bzw. **Firmenbuch** (bei Stiftungen)
- Vereinsstatuten** bzw. **Stiftungserklärung** zum Nachweis, dass der Umweltschutz der vorrangige Zweck der Organisation ist und zum Nachweis der Dauer des Bestehens
- Aktuelle **Bescheinigung der Finanzverwaltung** zum Nachweis der Gemeinnützigkeit (sollte sich auf die letzten 3 Jahre beziehen)
- Tätigkeitsbericht oder sonstiger **Nachweise über den Tätigkeitsbereich** der Umweltorganisation (erfasste Bundesländer)³
- Nachweis über 100 Mitglieder** (notarielle Bescheinigung, Bestätigung durch Wirtschaftsprüfende odgl)

³ Der Tätigkeitsbereich kann beispielsweise auch durch Berichte über bestimmte Projekte in Vereinszeitschriften, Berichterstattungen in Zeitungen oder Zeitschriften nachgewiesen werden.